

Gesellschaftsvertrag der Spree-Neiße-Cottbusverkehr GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Spree-Neiße-Cottbusverkehr GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus/Chósebuz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von öffentlichem Personenverkehr.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Stadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist, die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus/Chósebuz steht. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs.1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs.3 BbgKVerf gegeben ist.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend 0/100 Euro).

(2) Die Cottbusverkehr GmbH ist Alleingesellschafterin und hat die Stammeinlage in voller Höhe erbracht.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann durch den Aufsichtsrat der Alleingeschafterin Einzelvertretungsbefugnis für die Geschäftsführung übertragen werden.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung des Aufsichtsrates der Alleingeschafterin bedarf. Können sich die Geschäftsführer auf keine Geschäftsordnung einigen, so wird sie vom Aufsichtsrat der Alleingeschafterin erlassen. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer ergeben.
- (4) Die Geschäftsführer können vom Aufsichtsrat der Alleingeschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus, der Vergabevorschriften eines öffentlichen Auftraggebers, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Alleingeschafterin sowie der Anstellungsverträge.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich an die in der Stadt Cottbus/Chósebus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.
- (7) Die Geschäftsführung übermittelt die unterjährige Berichterstattung entsprechend Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus an die in der Stadt Cottbus/Chósebus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung sowie zeitgleich an den Gesellschafter.
- (8) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt in der Regel unbefristet. Die Anstellung erfolgt in der Regel höchstens für fünf Jahre, Verlängerungen sind zulässig.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs statt.
- (3) Beschlüsse des Gesellschafters werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Kopie der Niederschrift ist an die in der Verwaltung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 2. Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,
 3. Auflösung der Gesellschaft,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführer,
 5. Ergebnisverwendung,
 6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 7. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 8. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne,
 9. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile oder wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen oder Betriebszweige,
 10. Erwerb, Errichtung und Pacht von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Bestimmungen,

11. Verfügung über Geschäftsanteile oder einen Teil davon, insbesondere Abtretung, Teilung, Zusammenlegung, Verpfändung, Abschluss von Treuhandverträgen oder Nießbrauchstellung,
 12. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 13. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert über 50.000,00 Euro,
 14. Aufnahme von Darlehen über den Wirtschaftsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert 100.000,00 Euro übersteigt,
 15. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Einzelwert 100.000,00 Euro übersteigt,
 16. Unternehmenskonzept,
 17. die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern in Tochtergesellschaften.
- (2) Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß der Absatz 1 ist auch einzuholen, wenn entsprechende Beschlüsse oder Geschäfte bei der Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH gefasst bzw. vorgenommen werden sollen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Spree-Neiße-Cottbusverkehr GmbH bedürfen eines vorherigen Beschlusses oder einer abschließenden Bestätigung der Gesellschafterversammlung der Cottbusverkehr GmbH.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Alleingesellschafterin:
1. Wahl des Abschlussprüfers,
 2. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich und die Abgabe von Anerkenntnissen ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen oder in Ergänzung gewöhnlicher Leistungsbeziehungen,
 4. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert bis 50.000,00 Euro,
 5. Aufnahme von Darlehen über den Wirtschaftsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert 50.000,00 Euro übersteigt,
 6. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Einzelwert bis 100.000,00 Euro,

7. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt über 100.000,00 Euro, das nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
 8. Erteilung und Widerruf von Prokura,
 9. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
 10. Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,
 11. Vergleiche, Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, wenn der Einzelwert 5.000,00 Euro übersteigt,
 12. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen,
 13. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 14. Geschäfte mit Finanzderivaten (insbesondere Options-, Swaps-, Fremdwährungs- und zinsabhängige sowie sonstige Termingeschäfte) sowie die Einführung/Beendigung eines Cash-Pooling Systems.
- (2) Der Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin berät die Beschlussvorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrates der Cottbusverkehr GmbH kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten ordentlichen Sitzung mitzuteilen. Die entsprechende Beschlussfassung ist nachträglich einzuholen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht aus Erfolgsplan, Finanzplan und Investitionsplan. Dem sind beizufügen ein Vorbericht mit der Beschreibung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Darstellung der Planungsprämissen, eine Stellenübersicht, eine Übersicht der Sponsoring- und Spendenleistungen, sowie jährlich fortzuschreibende 5 jährige Erfolgs-, Finanz- und Investitionspläne.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist durch Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die

Wirtschaftslage der Cottbusverkehr GmbH beeinträchtigt oder soweit Kredite bzw. höhere Kredite notwendig werden.

- (3) Der Stadt Cottbus/Chósebuz sind der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan entsprechend § 96 Abs.1 Nr. 7 BbgKVerf unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenzen nach Abs. 2 sowie die Wesentlichkeitsgrenzen nach Abs. 3 werden jährlich im Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von dem Geschäftsführer in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Gesellschafter zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Der Gesellschafter hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus/Chósebuz stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Des Weiteren werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte zur örtlichen Prüfung gemäß § 102 BbgKVerf eingeräumt.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 13

Schriftform und Gültigkeitsklausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen

Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

§ 14

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person (Begünstigte) außerhalb ordnungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Werts in Geld. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung entgegen der Bestimmung in Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt